



Financial Services News 09/2026

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	
Banking & Capital Markets	4
Investmentmanagement	8
Versicherungen	11
Fachliche Beiträge	12
Die ESRS werden schlanker	12
Active ETF – vom Nischenprodukt zum Wachstumstreiber	15
Ausgewählte Publikationen	17
Veranstaltungen	18

Editorial

KI im Asset Management – von Pilotprojekten zur kontrollierten Skalierung

Künstliche Intelligenz ist im Asset Management nicht mehr nur Innovationsnarrativ. Viele Häuser testen Anwendungen in Research, Investment Operations, Reporting, Vertrieb, Compliance und Wissensmanagement. Die entscheidende Frage lautet inzwischen nicht mehr, ob KI eingesetzt wird, sondern wie sie kontrolliert, skalierbar und wertstiftend in bestehende Wertschöpfungsketten integriert werden kann.

Die größte Herausforderung liegt selten in der Technologie allein. Produktivitätsgewinne bleiben häufig begrenzt, wenn KI-Lösungen auf fragmentierte Datenhaushalte, heterogene Plattformen oder unklare Prozessverantwortung treffen. Hinzu kommen Anforderungen an Modell-Governance, Transparenz, Dokumentation, Datenschutz und Abstimmung mit bestehenden Kontrollfunktionen. Gerade in regulierten Investmentprozessen muss nachvollziehbar bleiben, welche Rolle KI bei Analyse, Entscheidungsvorbereitung, Kommunikation oder automatisierter Dokumentenerstellung spielt.

Es empfiehlt sich daher ein zweistufiger Ansatz: Zunächst sollten Asset Manager diejenigen Use Cases priorisieren, die klare Effizienz- oder Qualitätshebel besitzen und gleichzeitig ein beherrschbares Risikoprofil aufweisen. Anschließend sind Datenarchitektur, Berechtigungskonzepte, Kontrollhandlungen, Modellinventar und fachliche Verantwortung so auszurichten, dass erfolgreiche Piloten in den Regelbetrieb überführt werden können. KI-Skalierung ist damit weniger ein IT-Projekt als ein Operating-Model-Thema.

Die nächste Reifestufe der KI im Asset Management besteht nicht in der Anzahl der Piloten, sondern in ihrer kontrollierten Industrialisierung. Wer Daten, Prozesse und Governance zusammenführt, kann KI nutzen, um Research, Reporting und Kundenkommunikation messbar zu verbessern – ohne die regulatorische Nachvollziehbarkeit zu gefährden.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

René Rumpelt

Karl-Nils Rolfes



„KI beschleunigt Erkenntnisse, nicht nur Prozesse.“

René Rumpelt

Tel: +49 89 29036 8246

rrumpelt@deloitte.de



„KI schafft Freiraum für strategische Entscheidungen.“

Karl-Nils Rolfes

Tel: +49 211 8772 4249

karolfes@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

Banking & Capital Markets 4

I.	Erlaubnis	4
II.	Kapitalanforderungen	4
III.	Geschäftsorganisation und Risikomanagement	4
1.	Governance	4
2.	Risikomanagement	5
IV.	Anzeige-/Meldewesen	5
1.	Kreditmeldewesen	5
2.	Sonstige Anzeigen und Meldungen	5
V.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	6
1.	Sanktionen / Embargos	6
2.	Sonstige Financial-Crime-Themen	6
VI.	Aufsichtsregime	6

Investmentmanagement 8

I.	Erlaubnis	8
II.	Geschäftsorganisation und Risikomanagement	8
1.	Governance	8
2.	Risikomanagement	8
III.	Anzeige-/Meldewesen	8
IV.	Kapitalmarktrecht, Wertpapieraufsicht und Marktinfrastruktur	9
1.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	9
2.	Prospektrecht und PRIIPs-Verordnung	9
V.	Aufsichtsregime	9
VI.	Nachhaltigkeit	10

Versicherungen	11
I. Versicherungsvertragsrecht und Verbraucherschutz	11
II. Sonstiges	11

Banking & Capital Markets

I. Erlaubnis

EBA – Konsultation zu Entwürfen von RTS für die Neuklassifizierung von Wertpapierfirmen als Kreditinstitute (EBA/CP/2026/17) vom 25. August 2026

Die EBA konsultiert insgesamt drei RTS-Entwürfe zur Neuklassifizierung von Wertpapierfirmen als Kreditinstitute, sofern ihre gesamten Vermögenswerte den Schwellenwert von 30 Mrd. Euro gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b CRR i. V. m. Art. 8a Abs. 1 CRD überschreiten. In einem RTS wird die Methode zur Berechnung der gesamten Vermögenswerte auf Einzel- und Gruppenebene definiert. In einem weiteren RTS-Entwurf werden die von den Wertpapierfirmen zur Überwachung des Schwellenwerts an die zuständigen Behörden zu übermittelnden Informationen gemäß Art. 55 Abs. 5 Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegt. Hierfür werden entsprechende Vorlagen nebst Anweisungen in gesonderten Anlagen vorgestellt. Außerdem werden in einem dritten RTS die Faktoren bestimmt, die die zuständige Behörden bei der Entscheidung über eine Ausnahme von der Pflicht zur Zulassung als Kreditinstitut gemäß Art. 8a Abs. 3a CRD berücksichtigen müssen. Die auf Grundlage der Entwürfe zu erlassenden Verordnungen sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 25. November 2026.

II. Kapitalanforderungen

Bafin – Gewährung einer Übergangsfrist zur Anwendung des Rundschreibens 04/2026 (BA) im Jahr 2026 (Aufsichtsmittelung 07/2026 (BA)) vom 21. August 2026

Mit dem Rundschreiben 04/2026 (BA) übernimmt die Bafin die Leitlinien der EBA für verhältnismäßige Diversifizierungsmethoden im Mengengeschäft gemäß Art. 123 Abs. 1 CRR (EBA/GL/2026/02, vgl. FSNews 03/2026) in ihre Verwaltungspraxis (vgl. FSNews 06/2026). Nunmehr wird für die Anwendung eine Übergangsfrist bis einschließlich 31. Dezember 2026 gewährt.

III. Geschäftsorganisation und Risikomanagement

1. Governance

DCGK – Konsultation zur Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 5. August 2026

Die Änderungsvorschläge der Regierungskommission betreffen u.a. die Vergütungsvorschriften für den Vorstand. Die Konsultationsfrist endete am 4. September 2026.

2. Risikomanagement

EBA – Konsultation für Entwürfe von RTS für den Rahmen zur Steuerung operationeller Risiken (EBA/CP/2026/18) vom 26. August 2026

Die Entwürfe konkretisieren die Vorschriften in Art. 323 Abs. 1 Buchst. a bis h und Abs. 2 **CRR** für die von Instituten vorzuhaltenden Regelungen zur Steuerung operationeller Risiken. Sie erfassen Governance-Regelungen, den Prozess zur Steuerung und Beurteilung operationeller Risiken sowie die Rollen und Verantwortlichkeiten von Leitungsorganen, Geschäftsleitung und der Risikomanagementfunktion. Vorgesehen sind ferner Anforderungen an Daten und Taxonomie operationeller Risiken, die Geschäftsindikatorkomponente, Berichterstattung, Validierung und Prüfung. Diese Regelungen ermöglichen die Nutzung von **DORA**-Regelungen, die in das gesamte Risikomanagementrahmenwerk eingebettet sind. Für Institute mit einem Geschäftsindikator unter 750 Mio. Euro gelten Erleichterungen bei der Häufigkeit von Überprüfungen und Berichten sowie bei der Granularität von Daten, Verlustschwellen und Taxonomie. Die Konsultationsfrist endet am 31. Dezember 2026.

IV. Anzeige-/Meldewesen

1. Kreditmeldewesen

Bundesbank – Aktualisierung des Handbuchs zu den AnaCredit-Plausibilisierungsprüfungen (Version 2.0) vom 1. August 2026

Die Aktualisierungen betreffen den Abgleich zu FINREP- und IMIR-Meldungen, sowie Bestätigungsmeldungen. Neu eingefügt wurde ein neuer Abschnitt zur Löschung bzw. Korrektur von Bestätigungen. Die Neuregelungen gelten ab dem 1. November 2026.

2. Sonstige Anzeigen und Meldungen

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2016/2070 festgelegten ITS im Hinblick auf Referenzportfolios, Meldebögen und Erläuterungen, die in der EU für Meldungen gemäß Art. 78 Abs. 2 CRD zu verwenden sind (EU/2026/1872) vom 29. Juli 2026

Die Verordnung (vgl. **FSNews 09/2025**) wurde am 12. August 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 1. September 2026 in Kraft.

EBA – Konsultationspapier zur Berichterstattung für die Zwecke der Validierung und Überwachung von ISDA SIMM (EBA/CP/2026/16) vom 5. August 2026

Die EBA konsultiert einen neuen Berichtsrahmen zur Unterstützung der Validierung und laufenden Überwachung von Initial-Margin-Modellen auf Basis des Standard Initial-Margin-Model (SIMM) der International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Die vorgeschlagenen Berichtspflichten sollen der EBA Informationen liefern, die sie für ihre Rolle als zentraler Validator von Pro-forma-Modellen nach **EMIR** benötigt. Der Rahmen sieht regelmäßige Meldungen von Gegenparteien vor, die eine Validierung zur Nutzung von ISDA SIMM brauchen; für Unternehmen mit weniger bedeutenden OTC-Handelsaktivitäten ist eine deutlich geringere Berichtspflicht mit jährlicher Meldung vorgesehen. In gesonderten Anhängen

werden Vorlagen für die Berichterstattung über die Verwendung von Initial-Margin-Modellen (IMMV-Berichterstattung) ([Anhang I](#)) nebst Erläuterungen ([Anhang II](#)) veröffentlicht. Der erste Meldestichtag ist für Dezember 2027 geplant. Die Konsultationsfrist endet am 2. November 2026.

Die ESMA stellt in einer [Konsultation](#) konkretisierende Vorschriften für den Berichtsrahmen nach Art. 7d EMIR für die Clearingtätigkeiten bei anerkannten Drittland-CCPs (vgl. Abschnitt „[EMIR](#)„) vor.

V. Geldwäscheprävention und Sanktionen

1. Sanktionen / Embargos

[EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen vom 7. August 2026](#)

Es wurden personenbezogene Sanktionslisten ergänzt. Im Einzelnen wurden die folgenden Regelungen am 7. August 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten jeweils am gleichen Tag in Kraft:

- [EU/2026/1939](#) und
- [EU/2026/1940](#)

2. Sonstige Financial-Crime-Themen

[Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität vom 12. August 2026](#)

Neben der Modernisierung der Zollverwaltung und der Neustrukturierung von Befugnissen der bei der Bekämpfung der Finanzkriminalität mitwirkenden Behörden werden auch aufsichtsrechtliche Änderungen im [KWG](#) vorgeschlagen. Diese betreffen v.a. den automatisierten Abruf von Kontoinformationen. Neu eingefügt werden sollen Vorschriften zur Unterstützung verdeckter Ermittlungen und des Zeugenschutzes. Die ursprünglich im [Referentenentwurf](#) vorgesehene Prüfungspflicht von Finanzholdinggesellschaften wurde nicht beibehalten. Die geplanten Änderungen sollen größtenteils am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Einzelne das KWG betreffende Regelungen sollen jedoch bereits am Tag nach ihrer Veröffentlichung im BGBl. in Kraft treten.

VI. Aufsichtsregime

[EU-Amtsblatt – Beschluss zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute \(EU/2026/1942 bzw. EZB/2026/18\) vom 30. Juli 2026](#)

Der Beschluss regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EZB und die nationalen zuständigen Behörden im Rahmen der Aufsicht über Kreditinstitute im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM). Er stellt klar, dass EZB und nationale zuständige Behörden insoweit gemeinsam Verantwortliche sind, und legt ihre jeweiligen Datenschutzpflichten fest. Die

Vereinbarung umfasst insbesondere Informationen an betroffene Personen, Wahrnehmung von Betroffenenrechten, Datenschutzverletzungen sowie Zuständigkeiten bei Sicherheitsmaßnahmen und Datenschutz-Folgenabschätzungen. Der Beschluss wurde am 14. August 2026 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am selben Tag in Kraft.

Investmentmanagement

I. Erlaubnis

Die EBA stellte Entwürfe für insgesamt drei RTS vor, mit denen die Rahmenbedingungen konkretisiert werden, die für eine Neuklassifizierung von Wertpapierfirmen als Kreditinstitute ([EBA/CP/2026/17](#)) zu beachten sind. Für weitere Informationen verweisen wir auf den Abschnitt „[Erlaubnis](#)“, in der Rubrik „Banking & Capital Markets“.

II. Geschäftsorganisation und Risikomanagement

1. Governance

Der DCGK konsultiert Änderungsvorschläge der Regierungskommission. Für weitere Informationen verweisen wir auf den Abschnitt „[Geschäftsorganisation und Risikomanagement](#)“, in der Rubrik „Banking & Capital Markets“.

2. Risikomanagement

[Bafin – Rundschreiben 09/2026 \(WA\): Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten \(„Wpl-MaRisk“\) vom 24. August 2026](#)

Die finalen Wpl-MaRisk richten sich an kleine und mittlere Wertpapierinstitute einschließlich ihrer ausländischen Zweigniederlassungen. Im Vergleich zum Entwurf (vgl. [FSNews 06/2026](#)) ergeben sich insbesondere Änderungen und Präzisierungen bei Handelsgeschäften, der Compliance-Funktion, dem Neue-Produkte-Prozess und vertraglich gebundenen Vermittlern. Außerdem muss bei Auslagerungen das Risiko berücksichtigt werden, dass die Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse durch lange und komplexe Auslagerungsketten eingeschränkt sein kann. Im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung des Rundschreibens und dem Geltungsbeginn der Wpl-MaRisk am 1. Januar 2027 gilt die sinngemäße Anwendung der KWG-MaRisk i.d.F. der [8. Novelle](#) (vgl. [FSNews 06/2024](#)). Änderungen, die sich aus der [9. Novelle](#) der KWG-MaRisk ergeben (vgl. [FSNews 07/2026](#)), sind in diesem Zeitraum nicht zwingend zu berücksichtigen.

III. Anzeige-/Meldewesen

Die ESMA hat eine [Konsultation](#) mit konkretisierenden Vorschriften für den Berichtsrahmen nach Art. 7d [EMIR](#) für die Clearingtätigkeiten bei anerkannten Drittland-CCPs veröffentlicht (vgl. Abschnitt „[EMIR](#)“).

IV. Kapitalmarktrecht, Wertpapieraufsicht und Marktinfrastruktur

1. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EMIR durch Festlegung der Methode zur Bestimmung der Gebühren, die die EBA für die Validierung der in Art. 11 Abs. 3 Unterabs. 4 EMIR genannten Pro-forma-Modelle erhebt, und der Modalitäten für die Zahlung dieser Gebühren (EU/2026/1000) vom 5. Mai 2026

Die Verordnung (vgl. FSNews 04/2025) wurde am 17. August 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 6. September 2026 in Kraft.

ESMA – Konsultation von RTS und ITS zum Berichtsrahmen nach Art. 7d EMIR für Clearingtätigkeiten bei anerkannten Drittland-CCPs (ESMA12-2121844265-6008) vom 18. August 2026

Die ESMA konsultiert Entwürfe für RTS und ITS, die den Berichtsrahmen nach Art. 7d EMIR näher konkretisieren. Die RTS enthalten Vorschriften zur Festlegung des Inhalts und des Detaillierungsgrads der zu meldenden Informationen, während der ITS-Entwurf das Format der zu meldenden Informationen über Clearingtätigkeiten bei anerkannten CCPs in Drittländern festlegt. Die auf Grundlage der Entwürfe zu erlassenden Verordnungen sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 12. Oktober 2026.

ESAs – Finalbericht zu RTS-Änderungen für nicht geclearte OTC-Derivate (ESA 2026/07) vom 3. August 2026

Die finalen Entwürfe sollen die EU/2016/2251 ändern. Sie betreffen die Ersteinschussanforderungen nach Art. 11 Abs. 3 EMIR für nicht zentral geclearte OTC-Derivate. Die bestehende Ausnahme für neue OTC-Derivatekontrakte bei Unterschreiten des AANA-Schwellenwerts von 8 Mrd. Euro soll auf bestehende Kontrakte ausgeweitet werden. Die Änderungen der Verordnung sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

2. Prospektrecht und PRIIPs-Verordnung

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2019/980 im Hinblick auf die standardisierte Aufmachung und Reihenfolge sowie den gestrafften Inhalt, die gestraffte Prüfung und die gestraffte Billigung des Prospekts (EU/2026/1061) vom 7. Mai 2026

Die Verordnung (vgl. FSNews 03/2025) wurde am 13. August 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 16. August 2026 in Kraft.

V. Aufsichtsregime

Bafin – Rundschreiben 05/2026 (WA): Verwaltungspraxis zum Übernahmerecht vom 18. August 2026

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 03/2026) ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Präzisiert werden Ausführungen zur alternativen

Angebotsgegenleistung sowie zur unverzüglichen Veröffentlichung des Eintritts oder Ausfalls von Vollzugsbedingungen über die in § 14 Abs. 3 WpÜG vorgesehenen Medien. Das Rundschreiben gilt seit dem 18. August 2026.

VI. Nachhaltigkeit

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der 2004/109/EG durch RTS für den Zugang zu vorgeschriebenen Informationen auf EU-Ebene und zur Aufhebung der EU/2016/1437 (EU/2026/971) vom 4. Mai 2026

Die Verordnung (vgl. [FSNews 01/2025](#)) wurde am 19. August 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 22. August 2026 in Kraft. Sie ist seit 10. Juli 2026 anzuwenden.

Versicherungen

I. Versicherungsvertragsrecht und Verbraucherschutz

EIOPA – Finale Stellungnahme zu Mindeststandards für Insurance Guarantee Schemes in der EU (EIOPA-BoS-26/176) vom 31. August 2026

Die EIOPA veröffentlichte eine Stellungnahme an die EU-Kommission zu Mindeststandards für Insurance Guarantee Schemes (IGS) in der EU und reagierte damit auf den [Call for Advice](#) der EU-Kommission nach Art. 98 IRRD. Die Stellungnahme enthält technische Empfehlungen zu einer möglichen Mindestharmonisierung von Insurance Guarantee Schemes (IGS), insbesondere zu Deckungsumfang, grenzüberschreitenden Aspekten, wirtschaftlichen Auswirkungen, Finanzierungsmodellen, operativer Ausgestaltung auch im Zusammenspiel mit der IRRD. Die EIOPA stellt fest, dass die bestehenden nationalen IGS-Systeme hinsichtlich Umfang, Schutzniveau und Ausgestaltung erheblich voneinander abweichen und dass dies insbesondere bei grenzüberschreitenden Versicherungsfällen zu unterschiedlichen Ergebnissen für Versicherungsnehmer führen kann. Ferner empfiehlt die EIOPA Transparenzanforderungen, wonach Versicherungsnehmer darüber informiert werden sollen, ob und in welchem Umfang ein Versicherungsprodukt durch ein IGS geschützt wird. Ergänzt wird die Stellungnahme durch einen finalen technischen Anhang ([EIOPA-BoS-26/177](#), vgl. hierzu auch [FSNews 06/2026](#)), in dem die von der EIOPA aufgegriffenen vier Themenbereiche vertieft werden. Diese betreffen v.a. den wirksamen und effizienten Versicherungnehmerschutz, gleiche Wettbewerbsbedingungen, die Harmonisierung, Transparenz und Vergleichbarkeit sowie die Vereinfachung und Verringerung des Aufwands.

II. Sonstiges

Der DCGK konsultiert Änderungsvorschläge der Regierungskommission. Für weitere Informationen verweisen wir auf den Abschnitt „[Geschäftsorganisation und Risikomanagement](#)“, im Bereich „Banking & Capital Markets“.

Fachliche Beiträge

Deloitte ESG-Tool Survey 2026: ESG-Digitalisierung im Finanzsektor.

Die ESRS werden schlanker

Die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung hat 2026 eine neue Etappe erreicht. Am 3. Juli 2026 hat die **EU-Kommission** zwei Entwürfe für **delegierte Rechtsakte** angenommen. Mit diesen sollen die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) grundlegend überarbeitet und deutlich verschlankt werden. Vorgeschlagen wird die Absenkung sowohl der Zahl der verpflichtenden Datenpunkte um mehr als 60% als auch der Gesamtzahl aller Datenpunkte um mehr als 70%.

Vorausgegangen war der Revisionsprozess der EFRAG, die ihre überarbeiteten Entwürfe von Ende Juli bis Ende September 2025 zur öffentlichen Konsultation (vgl. **FSNews 08/2025**) stellte und ihre technischen Hinweise am 3. Dezember 2025 vorlegte (vgl. **FSNews 01/2026**). Die zweimonatige Einspruchsfrist von EU-Parlament und EU-Rat läuft zum Redaktionsstand (August 2026) noch und kann um zwei Monate verlängert werden.

Eingebettet ist diese Reform in das **Omnibus-I-Paket**: Während die „Stop-the-clock“-Richtlinie **EU/2025/794** bereits im April 2025 die Berichtspflichten der zweiten und dritten CSRD-Welle um jeweils zwei Jahre verschob, einigten sich das EU-Parlament und der EU-Rat am 9. Dezember 2025 auf die inhaltliche Neuausrichtung (vgl. **FSNews 01/2026**). Insbesondere wurde die Anhebung der Anwendungsschwelle auf grundsätzlich mehr als 1.000 Beschäftigte und 450 Mio. EUR Nettoumsatz sowie einen Value-Chain-Cap zum Schutz kleinerer Zulieferer festgelegt. Für die Praxis bedeutet das weniger berichtspflichtige Häuser, schlankere Standards, aber keineswegs eine weniger anspruchsvolle Umsetzung.

Von der Regulatorik zur Umsetzungsrealität

Die regulatorischen Grundlagen sind nach zwei CSRD-Berichtswellen geschaffen, und die aktuelle Vereinfachung entlastet an vielen Stellen. Der eigentliche Engpass liegt für Finanzinstitute jedoch nicht mehr in der Zahl der Datenpunkte, sondern in der Beschaffung, Qualität und effizienten Verarbeitung belastbarer ESG-Daten. Wie gehen die Institute mit diesem Spannungsfeld um? Wo stehen ihre Daten-, Prozess- und Toollandschaften wirklich? Und welche technologischen Fähigkeiten benötigen sie künftig? Diesen Fragen wird von Deloitte in unserem **ESG-Tool Survey 2026** nachgegangen.



„Weniger Datenpunkte, aber das Datenproblem bleibt.“

Marianne Achleitner

Tel: +49 69 34010 0821

machleitner@deloitte.de



„Institute wollen Plattformen statt Insel-lösungen.“

Jochen Daems

Tel: +49 89 29036 5048

jocdaems@deloitte.de

Über die Umfrage

Für die Studie wurden im zweiten Quartal 2026 in einer Online-Befragung 33 Finanzunternehmen befragt, von denen 59% auf Kreditinstitute, 18% auf Versicherungsunternehmen und 23% auf sonstige Finanzmarktinstitute (wie Börsen etc.) entfielen. Überwiegend handelte es sich hierbei um große, CSRD-erfahrene Häuser.

Ergebnis 1: Datenqualität ist der Dreh- und Angelpunkt

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung bleibt überwiegend regulatorisch getrieben. Als größte Herausforderungen nennen die Institute die Komplexität und Unklarheit der Anforderungen (76%) sowie die Abhängigkeit von externen Datenlieferanten (57%).

Entsprechend priorisieren 76% die Verbesserung von Datenqualität und -verfügbarkeit – deutlich vor der Automatisierung und Effizienzsteigerung der ESG-Prozesse (35%). Die Datenbasis bleibt damit die zentrale Voraussetzung für nahezu alle weiteren ESG-Initiativen.

Ergebnis 2: ESG-Risiken werden analysiert, aber noch nicht durchgängig gesteuert

Rund 60% der Unternehmen erwarten eine teilweise oder vollständige Integration von Transitionsplänen in die Risiko- und Geschäftssteuerung. Derzeit stehen Risikoanalysen und Szenariomodelle im Vordergrund; die Einbindung in Pricing oder ICAAP/ILAAP ist noch weniger ausgeprägt.

Größte Hürden bleiben unzureichende Datenqualität und Konsistenz (68 %) sowie mangelnde Datenverfügbarkeit (49 %).

Ergebnis 3: eine fragmentierte Toollandschaft

ESG-Tools sind vor allem bei der Treibhausgasbilanzierung, bei finanzierten Emissionen, im ESG-Risikoscoring und Reporting etabliert. Bei den finanziellen Auswirkungen von Klima- und Übergangsrissen ist die Unterstützung deutlich geringer.

Ein Marktstandard fehlt: Marktlösungen, Branchenlösungen, Eigenentwicklungen und Excel-Ansätze bestehen parallel.

Ergebnis 4: Investitionen fließen in Weiterentwicklung – nicht in Ablösung

Mehr als ein Drittel plant Investitionen in die ESG-Toollandschaft. Im Mittelpunkt stehen die Weiterentwicklung bestehender Lösungen, höhere Datenqualität (65%), mehr Effizienz (57%) und eine bessere Systemintegration.

In der Umfrage wird der Wunsch nach integrierten End-to-End-Plattformen mit ESRS-Bezug, methodischer Transparenz, IKS-Fähigkeit, Prüfbarkeit und guter Anbindung an bestehende Systeme sehr deutlich.

Die Studie zeichnet ein klares Bild: Der Investitionsfokus verschiebt sich von isolierten Einzelanwendungen hin zu integrierten ESG-Plattformen, die Datenmanagement, Prozesssteuerung, Reporting und Risikomanagement verbinden. Die regulatorische Vereinfachung durch die überarbeiteten ESRS

schafft dafür Spielraum – doch belastbare Daten, durchgängige Prozesse und eine zukunftsfähige Toolarchitektur bleiben die zentrale Aufgabe.

Weitere Details, alle Auswertungen und die vollständigen Ergebnisse finden Sie in unserer [Studie](#).

Lange war der ETF für passive Anlagestrategien reserviert. Doch mit der Vielzahl an neuen, aktiven Strategien im ETF-Format erobern diese zunehmend Marktanteile.

Active ETF – vom Nischenprodukt zum Wachstumstreiber

Der ETF dringt seit einigen Jahren zunehmend in das Segment aktiv verwalteter Anlagestrategien vor, was zuvor konventionellen Fondsvehikeln vorbehalten war. Damit erweitert sich der Anwendungsbereich der ETF, und er wird immer häufiger als das verstanden, was sein Name bereits deutlich macht: ein Vehikel, das Anlagestrategien über regulierte Handelsplätze zugänglich macht. Dass nun auch aktive Strategien in dieses Modell überführt werden, ist der nächste logische Schritt in der Evolution des Fondsmarktes. Denn der ETF ist in vielerlei Hinsicht dem konventionellen Fonds überlegen. Folglich lassen sich damit die Vorteile aktiver Strategien mit den strukturellen Stärken des ETF kombinieren und ein Modell schaffen, das klassische Fonds langfristig verdrängen könnte.

Diese Entwicklung ist wenig überraschend, suchen aktive Fondsmanager doch bereits seit einiger Zeit nach Strategien, um der Dominanz passiver Produkte zu begegnen. Nun bieten aktive ETFs eine Lösung, die die Kernexpertise bewahrt und gleichzeitig die strukturellen Vorteile des ETF-Vehikels nutzt. In Verbindung mit aktiver Anlageexpertise entsteht ein Produkt, das eine nachhaltige Positionierung ermöglicht. Wer die notwendigen Anpassungen umsetzt, hat gute Karten, denn ETFs haben das Rennen um das bevorzugte Anlagevehikel bei privaten wie institutionellen Investoren scheinbar bereits gewonnen. Dies zeigt sich nicht zuletzt im starken Wachstum des in ETFs investierten Vermögens in Europa, welches mit durchschnittlich 48% p.a. für aktive Strategien und 21% p.a. für passive Strategien im ETF-Vehikel über die letzten fünf Jahre gewachsen ist. All dies markiert eine echte Zeitenwende im Fondsmarkt.

Viele Asset-Manager stellen sich vor dem Einstieg in den ETF-Markt die Frage, wie die laufende Preisstellung an der Börse mit dem klassischen Fondskonzept des Nettoinventarwerts vereinbar ist. Die Antwort liegt in der Einführung eines zentralen Intermediärs, dem Authorized Participant. Dieser verbindet das weiterhin geltende Prinzip des Nettoinventarwerts mit dem Anteilsscheingeschäft an der Börse. Hier sorgt er dafür, dass Zeichnungen und Rückgaben so gepreist werden, dass der Marktpreis stets arbitragegestützt dem aktuellen Nettoinventarwert entspricht.

Es ist genau diese Struktur, aus der wesentliche Vorteile entstehen. Der Authorized Participant ist jederzeit Käufer und Verkäufer, was Investoren eine Intraday-Handelbarkeit ermöglicht und gleichzeitig Liquidität schafft. Darüber hinaus externalisiert der Fonds die mit dem Anteilsscheingeschäft verbundenen Transaktionskosten auf die Authorized Participants, was auf



„Fast alle Asset Manager brauchen heute ETF-Kompetenz.“

Benedikt von Albedyll

Tel: +49 40 32080 1204
balbedyll@deloitte.de



„Die Zukunft aktiver Strategien ist zunehmend börsengehandelt.“

Nils Felten

Tel: +49 211 8772 9816
nifelten@deloitte.de

die Kosteneffizienz einzahlt. Nicht zuletzt ermöglicht diese Struktur äußerst geringe Kassenbestände, wodurch die Investitionsquote steigt und sich ceteris paribus das Anlageergebnis verbessert. All diese positiven Effekte werden stärker, je mehr Anteilsscheingeschäft ein Fonds abwickeln muss.

Investoren haben diese Vorteile erkannt und schichten in großem Stil Kapital in ETF-Vehikel um. Für Aktienfonds flossen 2025 bereits 87% des Neugeschäfts von Publikumsfonds in ETF-Vehikel, was 66% des gesamten Neugeschäfts entsprach (Quelle: BVI 2026 – Daten.Fakten.Perspektiven). Vor diesem Hintergrund eröffnet sich für Manager aktiver Anlagestrategien aktuell eine zweite Chance, Marktanteile im ETF-Markt zu sichern.

Da ETFs in Europa grundsätzlich nach UCITS reguliert und über Börsen gehandelt werden, eröffnet sich zugleich Zugang zum immer wichtiger werdenden Segment privater Anleger, ohne bestehende Beziehungen zu institutionellen Investoren zu beeinträchtigen. Dieser Faktor ist insbesondere in Deutschland zentral, da 70% der europäischen ETF-Flows auf Deutschland entfallen.

Das Opportunitätsfenster schließt sich zunehmend, da sich die Angebotsseite bereits klar positioniert. Wesentlicher Treiber hierbei ist das wachsende Angebot europäischer Asset-Servicer, die ganzheitliche ETF-Infrastrukturlösungen bereitstellen. Hierdurch schaffen sie vergleichsweise einfache und kosteneffiziente Voraussetzungen für den Einstieg in das ETF-Geschäft. Indem der Asset-Servicer die neue prozessuale Komplexität weitgehend absorbiert, sind die Umstellungen auch für Vermögensverwalter ohne eigene ETF-Struktur gering.

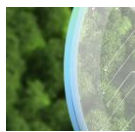
Der Markt befindet sich bereits im Aufbruch: Zahlreiche Asset-Manager haben den Schritt in den ETF-Markt bereits vollzogen oder bereiten entsprechende Initiativen vor. Parallel dazu bauen Asset-Servicer ihre ETF-Fähigkeiten gezielt aus, um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden, und wirken in diesem Kontext als Katalysator. In führenden Jurisdiktionen wie Luxemburg und Irland wurden bereits Rahmenbedingungen für semitransparente Strukturen geschaffen und die Integration von ETF-Anteilsklassen in bestehende Fondsvehikel ermöglicht. Im Mai dieses Jahres ist die erste in Deutschland domizilierte ETF-Anteilsklasse unter einem bestehenden Fonds an den Markt gekommen.

Unsere Analysen zeigen, dass das global in ETFs angelegte Asset Management bereits 2029 diejenigen klassischer Fonds übersteigen könnten. Asset-Manager sind gut beraten, ihre bestehenden Strategien frühzeitig auf eine mögliche Erweiterung um ETF-Anteilsklassen zu prüfen.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

Publikationen



ESG-Tool Survey 2026

Datenqualität, Medienbrüche und mangelnde Integration bleiben die größten Hürden der ESG-Digitalisierung

Podcasts



Krypto verstehen

In unserer „Krypto verstehen“ Reihe adressiert Deloitte Legals’s FinTech- und Krypto-Experte Alireza Siadat gemeinsam mit Gesprächspartner:innen aus der Wirtschaft aktuelle Themen rund um Krypto. Dabei diskutieren sie unter anderem über Krypto-Payment, Tokenized Collectibles, elektronische Wertpapiere oder die Tokenisierung von Immobilien oder Solaranlagen.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



MaRisk (BA)

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl aktueller Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Deloitte Legal Update 14/2026: EU-Geldwäscheprävention-Maßnahmenpaket im Fokus

Neue Mitteilungspflichten, zusätzliche Nachweisanforderungen und ein neues System zur Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer: Das EU Geldwäscheprävention-Maßnahmenpaket verändert die Anforderungen an das Transparenzregister grundlegend.

Anmeldung

Termin:

16. September 2026,
ab 11:00 Uhr



Aktuelle regulatorische Entwicklungen und technologische Antworten

Gemeinsam mit unserem Kooperationspartner Sinpex veranstalten wir einen Roundtable zum Thema: „Aktuelle regulatorische Entwicklungen und technologische Antworten im KYC-Umfeld: Wie Deloitte und Sinpex die Zukunft der KYC-Prozesse gestalten“.

Anmeldung

Termin:

17. September 2026,
18:00 bis 22:00 Uhr

Ort:

Deloitte München ATLAS
Rosenheimer Straße 143 a-d
81671 München



Open Finance Roundtable

Der Open Finance Roundtable bietet Ihnen eine einmalige Gelegenheit, verschiedene Einblicke und Perspektiven zu erhalten. Zugleich stellen wir eine Plattform bereit, um sich zu vernetzen, herausfordernde Themen zu diskutieren und führende Praktiken zu teilen.

Anmeldung

Termin:

26. Oktober 2026,
18:00 bis 21:00 Uhr

Ort:

Standorte Frankfurt, Berlin,
München und Wien



PE-backed CxO-Forum

Das PE-backed CxO-Forum ist eine Diskussionsplattform für und mit CxOs von Portfoliogesellschaften zum persönlichen und fachlichen Austausch. Das einzigartige halbjährliche Event gibt PE-backed CxOs Gelegenheit, relevante Themen und Lösungsansätze unter Peers zu diskutieren. Werden Sie Teil dieses exklusiven Netzwerkes, besuchen Sie unsere Veranstaltungen und bringen Sie sich und Ihre Erfahrungen ein.

Anmeldung

Termin:

19. November 2026,
ab 18:00 Uhr

Ort:

Villa Merton
Am Leonhardsbrunn 12
60487 Frankfurt

In Kooperation

RADAR
Regulatorischer Informationsdienst

powered by

VÖB Service

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Kontakt



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. August 2026

September 2026

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine über 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die über 470.000 Mitarbeitenden von Deloitte zusammenarbeiten, um das Leitbild „making an impact that matters“ täglich zu leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.